Friedhofs- und Bestattungsordnung (Satzung) der Gemeinde Neureichenau

vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert am 14. Juni 2010

Die Gemeinde erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Genehmigung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 29. Dezember 1981 Nr. II/20 – 544/1 – 26 folgende Satzung:

§ 1 Eigentum und Verwaltung

- 1) Unter Aufsicht der Gemeinde Neureichenau stehen und von ihr verwaltet werden:
 - a) Die Friedhofsanlagen mit Leichenhalle an der "Bruder Konrad" Kirche in Lackenhäuser, Teilflächen aus Fl. Nr. 178 zu 0,1700 ha, im Eigentum der Gemeinde Neureichenau.
 - b) Die Leichenhalle bei der Kirche "St. Sigismund" in Altreichenau auf dem Grundstück, Fl. Nr. 347, im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Altreichenau.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Der Friedhof dient als gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für alle Personen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die bei ihrem Tode im Gemeindebereich von Neureichenau, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 3 Ordnungsvorschriften

- 1) Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekanntgegeben.
- 2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist.
 - c) das Lärmen, Pfeifen, Singen, Spielen, Rauchen und das Betreiben von Rundfunkempfängern oder ähnlichen Geräten,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen
 - f) das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,

- g) das Abreißen- oder Mitnehmen von Blumen oder Pflanzen von fremden Grabhügeln sowie von Zweigen von den Bäumen und Sträuchern und die Entfernung von Anpflanzungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- h) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen, Beschreien oder Beschmutzen von Grabdenkmälern, Umfassungsmauern und gärtnerischen Anlagen sowie jegliche Verunreinigung,
- i) das Betreten von Grabhügeln und Einfassungen,
- j) das Fotografieren von fremden Grabstätten und Grabdenkmälern zu gewerblichen Zwecken ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Erlaubnis des Grabnutzungsberechtigten.
- 4) Wer gegen ein Verbot gemäß Abs. 3 verstößt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- 5) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert bei der Friedhofsverwaltung abzuliefern.

§ 4 Gewerbetreibende

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufspflichtversicherung nachweisen können.
- 3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten uns ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhand mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- 7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind,

haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

§ 5 Bestattungseinrichtungen und -Personal

- 1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbewahrung im geschlossenen Sarge verlangen. Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. Aussehen der Leiche nach Unfällen) die Leiche im geschlossenen Sarge aufgebahrt werden. Bei rasch verwesender Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. Zur Entscheidung zuständig ist der Friedhofs- bzw. Leichenwärter im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung.
- Lichtbildaufnahme von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden; das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.
- 4) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen können nach Vornahme der ersten Leichenschau in eine der Leichenhallen verbracht werden.
- 5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhalle vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- 6) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens der Leiche ist von den Angehörigen der Verstorbenen bzw. den Bestattungspflichtigen vorzunehmen.
- 7) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind nur durch das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal auszuführen. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Personals befreien; der volle Anspruch auf die Gebühren für die Leichenhalle wird dadurch aber nicht berührt.
- 8) Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter und den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen.
- 9) Den auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Leichentransportmittel

Die gemeindlichen Leichentransportmittel (Bahren usw.) sind Einrichtungen der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Bestattungsvorschriften

- Die Bestellung eines Grabes hat unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles, jedoch mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Friedhofswärter und den für die Bestattung sorgepflichtigen Personen festgesetzt.
- 3) Der Sarg wird in der Regel eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen. Nachrufe, Niederlegung von Kränzen, Böllerschießen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen und religiösen Zeremonie erfolgen.
- 4) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde unter Mithilfe von durch die Bestattungspflichtigen (Art. 15 Abs. 2 Best G) beauftragten Personen durchgeführt.
- 5) Unter Bestattung im Sinn dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab aufgefüllt ist.

§ 8 Exhumierung und Umbettung

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Umbettungen erfolgen auf Antrag von Angehörigen des Verstorbenen, jedoch nur aus gewichtigen Gründen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statthaft. Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes umgebettet werden.
- 3) Leichenausgrabungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen; der Friedhof muss in dieser Zeit abgeschlossen werden.

§ 9 Grabstätten, deren Erwerb, Benutzung und Verlust

- 1) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Erwachsenengräber, als Familien- oder Einzelgräbern,
 - b) Kindergräber, Die Einteilung ist aus dem Friedhofsplan zu ersehen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An allen Grabstätten kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren nur das Benutzungsrecht für die Dauer der Ruhefirst erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde

- ausgestellt. Die Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt sie 10 Jahre.
- 3) Reihen- und Familiengräber sind für die Erdbeisetzung bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten, in denen der Reihe nach bestattet wird. Jedes Reihenoder Familiengrab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit zwei Leichen belegt werden. Bei Familiengräbern ist die Tieferlegung generell durchzuführen. Bei Einzelgräbern ist eine Tieferlegung zu empfehlen. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann auf Antrag zugelassen werden. Erwachsenengräber können aus einer Grabstelle bestehen; es können auch bis zu 4 nebeneinanderliegende Grabplätze zu einem Familiengrab zusammengefasst werden. In Familiengräbern können sämtliche Familienmitglieder, aber auch Personen, die nicht zur Familie gehören (z. B. langjährige Bedienstete, entferne Verwandte) bestattet werden. Die in einen Familiengrab zu bestatteten Kinder unter 10 Jahren werden zu dem für Erwachsene geltenden Gebührensatz bestattet.
- 4) Aschenreste feuerbestatteter Leichen können in den Reihen- und Familiengräbern beigesetzt werden; sie dürfen nur in einem vorschriftmäßigen Behälter (Urne) unterirdisch beigesetzt werden. In einem Reihen- oder Familiengrab können bis zu 4 Aschenurnen beigesetzt werden.
- 6) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Reihengräber; Länge 2,05 m; Breite 0,90 m
 - b) Familiengräber; Länge 2,00 m; Breite 1,80 m
 - c) Kindergräber; Länge 2,05 m; Breite 0,90 m
- 7) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Zuvor muss hierauf durch schriftliche, ggf. öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung hingewiesen werden.
- 8) Das Benutzungsrechts an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls widerrufen werden, solange die Grabstätte nicht belegt ist. Der Gebührenanteil für die Restdauer des Benutzungsrechts ist von der Friedhofsverwaltung zurückzuerstatten.
- 9) Bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechts durch den Berechtigten erfolgt keine Rückvergütung der entrichteten Gebühren.
- 10) Aus dem Benutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Darüber hinaus ist der Benutzungsberechtigte verpflichtet, spätestens 2 Jahre nach Erwerb des Grabbenutzungsrechts ein Grabmal zu errichten.
- 11) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Aufforderung durch eine öffentliche, befristete Bekanntmachung erfolgen. Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätten und Grabanlagen nicht den Vorschriften entsprechend

- angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. Eine bereits bezahlte Gebühr verfällt.
- 12) Verwelkte Blume und Kränze sowie alle Abfälle sind durch die Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- 13) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigtem Wasser darf der Leitung und den Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch zur Lieferung von Wasser nicht verpflichtet. Wasserleitung und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist auch den Gewerbetreibenden in stets widerruflicher Weise erlaubt; die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden.

§ 10 Grabmale, Grabausstattung

- Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören stehende Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln (Epitaphien), Holz- und Metallkreuze.
- 2) Grabeinfassung im Sinne dieser Satzung ist die aus Stein oder Beton gefertigte, in Form der Gehwege hergestellte Begrenzung der einzelnen Grabstätten.
- 3) Die Aufstellung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. beziehen, Anträge sind mit Skizzen und mit einer Beschreibung der baulichen Maßnahme, aus der die gewählten Materialien, die Farbgebung sowie der Wert der Anlage hervorgehen, vor Beginn der Arbeiten in doppelter Fertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Skizze soll in der Regel in einem Maßstab von 1:10 gezeichnet sein; jedenfalls muss sie eine Beurteilung der Wirkung des Denkmals ermöglichen. Den Anträgen sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie Ausführungszeichnungen beizufügen. Soweit es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen sowie Zeichnungen im größeren Maßstab und evtl. Modelle anfordern. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auch Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 4) Die Grabmäler und die sonstige Grabausstattung müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- 5) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst, fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel über 15 cm haben. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.
 - Nicht zugelassen sind:
 - a) Aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan,
 - b) Grabmäler aus Beton und sonstigem Kunststein, aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,

- c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen. Firmenbezeichnungen der Lieferanten dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden; Firmenschilder sind nicht zugelassen.
- 6) Stehende Grabsteine sollen auf Erwachsenengräbern nicht höher als 1,40 m sein und auf Kindergräbern nicht höher als 0,90 m. Ihre Breite soll auf einstelligen Gräbern und Kindergräbern maximal 0,50 m, auf zweistelligen 1,20 m betragen. Die Mindeststärke von Grabsteinen beträgt 0,14 m. Findlinge dürfen auf den Grundrissen der max. Größen aufgestellt werden. Holzund Metallkreuze sollen auf Erwachsenengräbern nicht höher als 1,40 m und auf Kindergräbern nicht höher als 0,90 m sein. Stehende Grabmäler können, soweit Streifenfundamente vorhanden sind, sofort aufgestellt werden; andernfalls ist eine Satzungsfrist von 6 Monaten abzuwarten. Besonders Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- 7) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundamentiert und die Einzelteile fest miteinander verbunden sein.
- 8) Die Wiederaufrichtung eines eigesunkenen, aus dem Lot geratenen Grabmales obliegt dem Benutzungsberechtigten. Sind dieser oder dessen Erben nicht mehr vorhanden oder unterlassen dieselben ungeachtet ergangener schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 2 Monaten die Wiederaufrichtung, so kann Entfernung des Denkmals durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden.
- 9) Der Zustand der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigen.
- 10) Grabdenkmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernen werden. Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen Grabmäler u. ä., die nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt wurden, in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- 11) Künstlerischer, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmäler können von der Gemeinde Neureichenau unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Benutzungsberechtigte wird von der Eintragung unterrichtet. Grabmäler, die in dieses Verzeichnis eingetragen sind, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde entfernt werden.

§ 11 Besondere Gestaltungsvorschriften

- 1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Bruchraue Steine und Findlinge müssen handwerklich gestaltet sein.
- 2) Zur Bepflanzung von Gräbern dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die sich in die Gestaltung des Friedhofs einfügen und deren Wuchs die Wege und benachbarten Gräbern nicht beeinträchtigt. Die Bepflanzung ist unter Bevorzugung und bodendeckenden, niedrigen, insbesondere immergrünen ausdauernden Pflanzen flächig zu halten. Pflanzen deren Früchte oder sonstige Teile genießbar sind, dürfen nicht gezogen werden. Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen auf ein Grab nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige

- des Grabmals nicht erheblich überschreiten wird. Auf Gräbern dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen aufgestellt werden, wenn diese Gefäße im Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.
- 3) Pflanzliche Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 30 cm einschließlich des Grabbeets nicht überschreiten und nicht über die Grabstätte hinausragen.
- 4) Das Bestreuen der Grabstätte und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies oder Splitt ist untersagt. Ebenso ist die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (künstl. Blumen, Papier- oder Perlkränze) verboten.

§ 12 Haftung

- 1) Der Benutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstige Grabausstattung dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Er ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden; er ist auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabdenkmälern und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Benutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann eine entsprechende Aufforderung durch eine öffentliche, befristete Bekanntmachung erfolgen.
- 3) die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabstätten und deren Ausstattung, die verursacht werden
 - a) durch Naturgewalten,
 - b) durch notwendig gewordene Maßnahmen der Friedhofsverwaltung, wie Einlegung eines Denkmals wegen Einsturzgefahr usw.,
 - c) durch Beschädigung durch Dritte Sei haftet auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmäler oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden sowie für Diebstähle von privatem Eigentum, wie Denkmalsteinen, Blumen, Kränze usw.
- 4) Für unvermeidbare Beschädigungen des Grabmals, der Grabeinfassung oder der Pflanzen, die bei der Ausschachtung oder Öffnung eines Grabes entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzungsberechtigten.
- 5) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 13 Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 a des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBI. S. 417, ber. S. 521), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBI. S. 610) als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.
- 2) Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.